

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Absatz 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 12.03.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.03.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VI. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Medizininformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) Die Medizininformatik ist eine Disziplin im Bereich der angewandten Informatik, die aufgrund des Einsatzes der wissenschaftlichen Methoden der Informatik und der Informationstechnologie in allen Bereichen der modernen Medizin und im Gesundheitswesen immer mehr an Bedeutung gewinnt.

(2) ¹Der interdisziplinäre Bachelor-Studiengang Medizininformatik bildet grundsätzlich zur Informatikerin oder zum Informatiker aus, die oder der durch medizinisch orientierte Zusatzfächer von Anfang an konsequent zusätzliche fachspezifische Kompetenz erwirbt. ²Ziel ist die Ausbildung von Informatikerinnen und Informatikern mit Zusatzqualifikationen im Bereich der Medizin, des Gesundheitswesens und der Naturwissenschaften, um konstruktiv mit den jeweiligen Experten Probleme zu analysieren und darauf basierend Lösungen zu entwickeln, etwa in den Bereichen medizinische Datenanalyse, medizinische Bildverarbeitung, Eingebettete Systeme in der Medizintechnik, Softwarezertifizierung und Informationsverarbeitung im Gesundheitswesen. ³Absolventinnen und Absolventen können in allen Bereichen der IT-Branche eingesetzt werden, insbesondere in den vielfältigen Berufsfeldern der medizinischen Informationsverarbeitung und des Gesundheitswesens. ⁴Die zusätzliche Vermittlung von Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten bildet die Grundlage für die Absolventinnen und Absolventen der Medizininformatik, ihre akademische Qualifikation in medizin- und informatiknahen Masterstudiengängen zu vertiefen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Medizininformatik ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelor-Studium Medizininformatik gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Empf. Semester	Modulbezeichnung	Modulnummer	ECTS / LP
1	Mathematik I	INFM1010	9
1	Informatik I	INFM1110	9
1	Medizinische Terminologie & Humanbiologie I	MDZINFM1310	6
1	Grundlagen der Medizininformatik	MDZINFM1410	6
2	Mathematik II	INFM1020	9
2	Informatik II	INFM1120	9
2	Grundlagen der Internettechnologie	MEINFM3171	6
2	Humanbiologie II	MDZINFM1320	6
3	User-Interface-Design	MEINFM3164	6
3	Physik I	MDZINFM1510	6
3	Telemedizin	MDZINFM2420	6
3	Biostatistik	MDZINFM2310	3
3	Ökonomie in der Medizininformatik	MDZINFM2410	6
3	Humanbiologie III	MDZINFM2320	6
4	Algorithmen oder Grundlagen der Bioinformatik	MDZINFM2420	9
4	Teamprojekt (übK)	INFM2110	9
4	Physik II	MDZINFM2510	6
4	Humanbiologie IV	MDZINFM2330	6
5	Medizinische Visualisierung	MDZINFM3110	6
5+6	Wahlpflichtfach Informatik	MDZINFM2510	12

5+6	Studium Professionale (überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen, übK)*	MDZINFM3610	12
5	Wahlpflichtfach Biologie oder Medizin	MDZINFM3510	6
5	Wahlpflichtfach Medizininformatik/Bioinformatik	MDZINFM3110	6
6	Bachelorarbeit incl. Vortrag	MDZINFM3999	15
			180

* = Wird nicht in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote einbezogen

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Praktika
5. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang Medizininformatik ist Deutsch.

²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 und im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung; der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- Informatik I oder Informatik II
- Medizinische Terminologie & Zell- und Humanbiologie I

(2) ¹Die Gesamtnote der Orientierungsprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 19 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und das Abschluss-Kolloquium sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an vorgesehenen Lehrveranstaltungen (vgl. Übersicht § 3) von mindestens 120 Leistungspunkten.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium im Fach Medizininformatik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin, der beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen ist, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Medizininformatik an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁴Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.03.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor